

10. Gesetz betreffend die Änderung des Wassernutzungsgesetzes

vom ...

I.

Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichem Wasser erhebt die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für jedes volle Jahr der konzessionierten oder bewilligten Nutzungsdauer folgende Gebühren:

1. (geändert) Fr. –.60 pro l/min konzessionierter Entnahmemenge für die Nutzung als Trink- oder Brauchwasser;
3. (geändert) Fr. 3.50 bis Fr. 13.– pro m² der beanspruchten Bruttofläche für die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern durch Bauten oder Anlagen;
4. (neu) Fr. 3.– pro m² der beanspruchten Bruttofläche für Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen der Gemeinde;
5. (neu) Fr. 150.– pro Bojenplatz der Gemeinde.

³ Für die öffentliche Wasserversorgung sowie für Bauten oder Anlagen, die nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat¹⁾ geschützt sind, werden lediglich Verfahrensgebühren erhoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ 450.1